

# § 13 FZG Gegenstände der Prüfung

FZG - Funker-Zeugnisgesetz 1998

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.12.2021

1. (1) Die Funkerprüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen:
  1. Fertigkeiten;
  2. Rechtliche Bestimmungen;
  3. Sonderbestimmungen;
  4. Technische Kenntnisse.
2. (2) Durch Verordnung hat der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr unter Berücksichtigung internationaler Vereinbarungen und der Art des angestrebten Funker-Zeugnisses den Umfang der einzelnen Prüfungsgegenstände festzusetzen.

In Kraft seit 01.02.1999 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)